

Aktuelle Mitteilungen November 2007

DEUTSCH-AUSTRALISCH-PAZIFISCHE JURISTENVEREINIGUNG

Michael Kobras wurde kürzlich in den Vorstand der Deutsch-Australisch-Pazifischen Juristenvereinigung gewählt.

Die Vereinigung wurde 1999 gegründet und ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Frankfurt. Ziel der Vereinigung ist es, unter deutschen und australischen Juristen Fachwissen und Verständnis hinsichtlich der jeweils unterschiedlichen Rechtssysteme zu schaffen sowie allgemein die Beziehungen zwischen deutschen und australischen Juristen zu fördern.

Eine weitere Zielsetzung der Vereinigung ist es, eine bedeutende Rolle in der Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Australien und Deutschland zu spielen sowie eine Plattform für die Erörterung von Rechtsangelegenheiten australischer Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Australien anzubieten.

Wenn Sie Fragen bezüglich Rechtsangelegenheiten, die Australien und Deutschland betreffen oder hinsichtlich Angelegenheiten, die deutsches Recht betreffen haben, kontaktieren Sie bitte Michael Kobras unter mkobras@schweizer.com.au.

„DEED OF COMPANY ARRANGEMENT“ („DOCA“) SCHÜTZT GESCHÄFTSFÜHRER NICHT VOR DEM AUSTRALISCHEN FINANZAMT („ATO“)

In einer neueren Entscheidung des NSW Court of Appeal wurde bestätigt, dass Geschäftsführer gegenüber dem ATO auch dann haften können, wenn die Gesellschaft einen Insolvenzvergleich „Deed of Company Arrangement“ („DOCA“) geschlossen hat.

Im vorliegenden Fall erliess das ATO einen Bußgeldbescheid gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit der Begründung, diese hätten es verabsäumt, Konzernsteuern weiterzuleiten und nicht dafür gesorgt, dass die Gesellschaft entweder:

- ihre Verpflichtungen bezüglich einbehaltener Gelder erfüllt, oder
- eine Vereinbarung mit dem Finanzamt bzgl. der einbehaltenen Gelder trifft; oder
- einen Insolvenzverwalter bestellt; oder
- Konkurs anmeldet.

Infolge des Bußgeldbescheides haften die Geschäftsführer als Gesamtschuldner in Höhe des Betrages, welchen die Gesellschaft dem ATO gem. Section 222AOC(1) des *Income Tax Assessment Act 1936* schuldet.

Später wurde ein Insolvenzverwalter für die Gesellschaft bestellt und das ATO meldete eine Forderung für die jeweils nach den Business Activity Statements („BAS“) geschuldeten Beträge an. Die Gesellschaftsgläubiger (einschließlich des ATO) schlossen einen DOCA, der die Gesellschaft verpflichtete, Raten i.H.v.

\$51.000,00 an den Insolvenzverwalter zur Deckung der Vergleichssumme zu zahlen. Unter den üblicherweise vereinbarten DOCA Bestimmung wurde die Gesellschaft von ihren Schulden gegenüber ihren Gläubigern für immer befreit (mit Ausnahme von „related party“ Gläubigern und Gläubigern mit gesicherten Forderungen).

Das Gericht stellte allerdings fest, dass die Befreiung der Gesellschaft nicht die Geschäftsführer von ihrer persönlichen Haftung befreit.

Hieraus folgt, dass Geschäftsführer einer Gesellschaft nach Erhalt eines Bußgeldbescheides des ATO unverzüglich handeln müssen, um eine derartige Haftung zu vermeiden.

“TERMINATION FOR CONVENIENCE“

“Termination for Convenience“ Klauseln werden üblicherweise in Verträgen mit staatlichen Behörden, aber zunehmend auch in Verträgen der allgemeinen Wirtschaft verwendet.

Für Behörden ist die Verwendung einer solchen Klausel wichtig, um Veränderungen politischer Richtlinien gerecht werden zu können und um zu gewährleisten, dass eine Behörde selbst dann unbeeinträchtigt im öffentlichen Interesse handeln kann, wenn dies die Rechte einer Vertragspartei beeinträchtigt.

Die Klausel ist wichtig für Verträge, die einem hohen Risiko ausgesetzt, weil z.B. Genehmigungen erforderlich sind oder Genehmigungsverfahren anhängig sind.

Wenn eine Vertragsbeziehung scheitert und eine Partei sich auf eine „Termination for Convenience“ Klausel beruft, um den Vertrag zu beenden, kann die andere Partei dies zuweilen wegen Verstoßes gegen „Treu und Glauben“ anfechten. Mehrere Gerichte haben jedoch befunden, dass die Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, nicht umfasst, das Interesse einer anderen Partei über das eigene Interesse stellen zu müssen.

In einer neueren Entscheidung des Victorian Supreme Court wurde eine Partei, die sich auf eine derartige „Termination for Convenience“ Klausel berief, einstweilig (bis zur vollständigen mündlichen Verhandlung) daran gehindert, den Vertrag zu beenden, weil die andere Partei behauptete, es läge ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vor.

Die endgültige Entscheidung des Gerichts in Sachen *Kellogg Brown Root Pty Limited v Australian Aerospace Limited [2007] VSC 200* bleibt abzuwarten.

IHRE ANMERKUNGEN

Sollten Sie irgendwelche Anmerkungen zu diesen aktuellen Mitteilungen haben, lassen Sie uns dies bitte wissen unter:

Email: mail@schweizer.com.au

Fax: +61 2 9223 4729

Mail: PO Box H283, Australia Square NSW 1215